(Berichterstatter Abg. **Posern.**)

(A) Hohen Hauses haben sich in zustimmendem Sinne ausgesprochen, und die Kammer hat einstimmig beschlossen:

„1. die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs des Inhalts zu ersuchen, daß das sächsische Gesetz vom 23. August 1878, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betreffend, auch Anwendung finden soll auf die berufsmäßigen Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf die berufsmäßigen Gemeindevorstände, ferner auf alle mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten und Unterbeamten in beiderlei Städten und in Landgemeinden, auch wenn sie nicht auf Lebenszeit angestellt sind;

2. die erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen."

Meine Herren! Mit der Annahme des Kleinhempelschen Antrages in der Kammer erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die Petitionen, und ich beantrage daher namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition für erledigt zu erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

(B) Will die Kammer beschließen, die Petition durch die Annahme des Antrages des Abg. Kleinhempel und Genossen (Drucksache Nr. 1) in der 45. Sitzung der Zweiten Kammer am 14. Februar 1912 für erledigt zu erklären?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamten wegen Abänderung des § 46 der Revidierten Städteordnung und § 37 der Revidierten Landgemeindeordnung. (Drucksache Nr. 261.)

Berichterstatter Herr Abg. Braun.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Braun:** Meine Herren! Die Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamten ist kein Neuling in diesem Hause. Sie hat uns bereits wiederholt beschäftigt. Man petiert diesmal wegen § 46 der Städteordnung und wegen § 37 der Landgemeindeordnung. Da haben wir uns mit der Gesetzgebungsdeputation in die Arbeit geteilt, die die Abänderung der Landgemeindeordnung zu beraten hatte. Der haben wir den zweiten Teil des (C) Petitums, § 37, überwiesen, und die Beschwerde- und Petitionsdeputation hat sich nur mit § 46 der Revidierten Städteordnung beschäftigt. Wir haben eingehend unter Mitwirkung eines Regierungskommissars über die Petition beraten, und entgegen der Stellungnahme der Staatsregierung ist die Beschwerde- und Petitionsdeputation zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen zu empfehlen, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überreichen.

Wir sind dabei von der Meinung ausgegangen, daß, wenn auch gewisse Bedenken gegen die Erfüllung der Wünsche der Petenten obwalten mögen, diese doch nicht ausschlaggebend sein können, daß wir unsere Gemeindevertretungen durch die Erfüllung der Wünsche für gefährdet halten können. Deshalb haben wir diesen Antrag gestellt. Die Gesetzgebungsdeputation hat sich schließlich auf denselben Standpunkt gestellt. Ich verweise auf S. 8 der Drucksache Nr. 299, die uns nachher beschäftigen wird. Die Gesetzgebungsdeputation steht in ihrer Mehrheit auf demselben Standpunkte.

Ich möchte etwas weiteres, da wir schriftlichen Bericht erstattet haben, jetzt nicht erwähnen und kann Sie nur bitten, dem Antrage der Beschwerde- und (D) Petitionsdeputation, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überreichen, beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Roth.

Abg. Dr. **Roth:** Meine hochgeehrten Herren! Die ablehnende Haltung der Königl. Staatsregierung ist ebenso zu bedauern wie die Kühle, die aus der Haltung der Deputation, insbesondere aus dem Berichte spricht. Wenn es dort u. a. heißt: „Entspricht man dem Wunsche der Petenten, so wird sich bald zeigen, daß die Sache für die meisten Gemeinden nicht von Bedeutung sei", so sieht das beinahe aus, als ob man nach Art gutmütiger Eltern handeln sollte, die einem Kinde ein lange gewünschtes Spielzeug geben, von dem es doch schließlich keinen Gebrauch machen kann.

Wer so viel auf den Tagungen der Gemeindebeamten zu verkehren Gelegenheit hatte wie ich, wird sich davon überzeugt haben, daß die Meinung der Königl. Staatsregierung, auf seiten der Gemeindebeamten fehle es an einem solchen Bedürfnis für die Änderung der §§ 46 und 37, nicht zutrifft. Ein solches Bedürfnis besteht tatsächlich. Es

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden